

Die Kanzlei



Anwaltskanzlei Niklas – die in Essen ansässige Kanzlei mit einem weitreichenden Netzwerk für Unternehmer und Private - modern, offen, serviceorientiert und preistransparent.

Mit inhaltlichen Schwerpunkten in den Bereichen Immobilien, Versicherung und Vertrieb bieten wir eine umfassende Betreuung Ihres Unternehmens.

Aber auch für Verbraucher sind wir in den Bereichen Miete, Wohnungseigentum und Versicherung aufgrund der in diesen Sachgebieten bestehenden Kernkompetenzen ihr Ansprechpartner.

Rechtsanwalt Martin Niklas ist Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht.

Darüber hinaus arbeitet er schwerpunktmäßig im gesamten Vertriebsrecht sowie im Versicherungsrecht.



QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG
Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer

Anfahrt

DB Essen Hauptbahnhof, 7 Minuten Fußweg

ÖPNV U-Bahn Hirschlandplatz oder
Berliner Platz, 3 Minuten Fußweg

PKW Parkgarage Kennedyplatz, 2 Minuten Fußweg,
kostenlos für Mandanten,
Entwertung des Parkscheins in der Kanzlei

Bürozeiten

Mo - Fr 9.00 - 17.00 Uhr

abends und samstags nach Vereinbarung



Lindenallee 74 · 45127 Essen

Tel. 0201/20 16 88-0 · Fax 0201/20 16 88-11

info@anwaltskanzlei-niklas.de

www.anwaltskanzlei-niklas.de

Gesellschaftsverträge Rechtsformen zur Existenzgründung

Gründungsberatung.
Rechtsformwahl.
Vertragsgestaltung.

Existenzgründung und Rechtsformwahl

Nach der Entscheidung für die Selbstständigkeit stellt sich schnell die Frage nach der richtigen Rechtsform für das eigene Unternehmen. Eine allgemein gültige Empfehlung gibt es nicht, vielmehr ist ganz entscheidend, in welcher Weise das künftige Unternehmen auf dem Markt tätig sein soll, und welche Ziele und Vorstellungen der Existenzgründer mit seinem Eintritt in den geschäftlichen Rechtsverkehr verbindet.

Vertragsgestaltung und Anmeldung

Gemeinsam erarbeiten wir mit Ihnen den für Ihr Unternehmen und zu Ihren Bedürfnissen passenden Gesellschaftsvertrag. Anschließend erfolgt, wenn erforderlich eine Weiterleitung zur notariellen Beurkundung und zur Eintragung in das Handelsregister. Dabei berücksichtigen wir natürlich die klassischen Fragen nach Kapitalbedarf, Haftungsbeschränkung, Ausstiegsmöglichkeiten, Publizitätspflichten usw.

Stellen Sie uns Ihr Unternehmen vor, und wir schaffen mit Ihnen die rechtlichen Grundlagen.

Einzelkaufmann

Zu Beginn der Selbstständigkeit steht für den Einzelunternehmer oft die Tätigkeit als „Einzelkaufmann“. Jede natürliche Person kann ohne weitere Formalitäten bzgl. der Rechtsform ein Unternehmen gründen. Rechtlich bedeutet dies, dass zwischen der Privatperson und dem Unternehmen nicht getrennt werden kann. Alle durch das Unterneh-

men eingegangenen Verpflichtungen treffen automatisch den Unternehmer persönlich, so dass er mit seinem Privatvermögen voll haftet.

BGB-Gesellschaft (GbR) bzw. OHG

Sobald sich zwei oder mehr Personen geschäftlich zusammenschließen, entsteht automatisch, auch ohne ausdrücklichen Gesellschaftsvertrag, eine so genannte Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Wenn es sich dabei um ein Handelsgewerbe handelt, wird daraus eine offene Handelsgesellschaft. Alle Gesellschafter haften persönlich für die gesamten Verbindlichkeiten des Unternehmens.

EINZELKAUFMANN

PERSONENGESELLSCHAFT

KAPITALGESELLSCHAFT

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Gerade bei Einzelunternehmern ist nach wie vor eine klassische GmbH mit die beliebteste Gesellschaftsform. Ziel ist es, die persönliche Haftung zu beschränken. Die Gründung erfolgt mit einem Stammkapital von mindestens 25.000 €, und genießt aufgrund dessen eine gewisse Bonität bei Vertragspartnern. Der Inhaber selbst jedoch haftet für die Schulden über das eingelegte Stammkapital hinaus nicht persönlich. Gefährlich wird es nur dann, wenn der Inhaber

als Gesellschafter oder als Geschäftsführer seine Verpflichtungen verletzt, und schlimmstenfalls neben der GmbH dann doch auch persönlich haftet.

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Problematisch bei der GmbH für viele Existenzgründer ist die hohe Mindesteinlage i.H.v. 25.000 €. Daher wurde es in Europa immer beliebter, ein Unternehmen in Form einer britischen Limited auszugestalten. Als deutsche Antwort gibt es seit dem Jahre 2008 die so genannte „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“, die nichts anderes ist, als eine GmbH mit einer Mindesteinlage von lediglich einem Euro. So genießt das Unternehmen zwar bei Geschäftspartnern kein übergroßes Vertrauen, es kann sich jedoch im Laufe der Zeit allmählich zu einer normalen GmbH entwickeln.

GmbH & Co. KG bzw. UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

Schließlich von Interesse für Existenzgründer ist die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft, bei der eine GmbH oder eine UG als persönlich haftende Gesellschafterin, weitere Beteiligte jedoch lediglich als beschränkt haftende Gesellschafter in das Unternehmen eintreten. Eine solche Gesellschaftsform bietet sich an, wenn einerseits natürliche Personen in Form des GmbH-Gesellschafters und in Form der Kommanditisten das Unternehmen bestimmen sollen, andererseits aber eine Haftungsbeschränkung, und die Bestellung eines Geschäftsführers von außen für mehr Flexibilität sorgen sollen.